

## **Sachverständigen-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (BR-Drucksache 363/22)**

**Josef Koch**

**(Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen/ IGfH e.V. – Frankfurt a.M.)**

### ***Ausgangspunkte der Diskussion und Hintergründe der Bewertung***

Gemäß § 94 Absatz 6 SGB VIII haben junge Menschen sowie Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII bis zu 25 % ihres Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Auch die Ehegatten und Lebenspartner\*innen der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII werden - abhängig von der Höhe ihres Einkommens - zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen. Die Bundesregierung hat am 5.08.2022 einen Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vorgelegt, der am 16.09.2022 als TOP 16 in der Plenarsitzung des Deutschen Bundesrates behandelt wurde, sowie in der Bundestagsitzung am 28.09.2022 unter Tagesordnungspunkt 5.

Der Bundesrat ist der Empfehlung seiner Ausschüsse (BR-Drucksache 363/1/22) gefolgt. Diese hatten empfohlen, gegen den Entwurf keine Einwände zu erheben. Lediglich im Hinblick auf die Beibringung des Kindergeldes von Eltern bzw. jungen Menschen schlägt der Bundesrat Änderungen in § 94 Abs. 3 SGB VIII vor.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe sieht vor, die Kostenheranziehung von jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie für ihre Ehegatten und Lebenspartner aufzuheben. Dadurch können die jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII sowie ihre Ehegatten und Lebenspartner\*innen vollständig über das Einkommen verfügen, das sie erzielen. Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) stimmt dem Gesetzentwurf und seinen Zielsetzungen voll umfänglich zu. In der Stellungnahme werden die Hintergründe und weiterführenden Überlegungen erläutert und begründet:

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat in den letzten Jahren mehrere bundesweite Diskursformate von Fachleuten, Wissenschaftler\*innen, Verbänden und jungen Menschen moderiert (Dialogforum Pflegekinderhilfe: [www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de](http://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de) und das Zukunftsforum Heimerziehung: [www.zukunftsforum-heimerziehung.de](http://www.zukunftsforum-heimerziehung.de)). Zudem wurden Beteiligungswerkstätten mit jungen Menschen, die in Wohngruppen und Pflegefamilien leben, sowie Care Leaver\*innen und Eltern, deren Kinder in der „Heimerziehung“ leben, ausgerichtet und dokumentiert. Auch haben sich mehrere Fachtage der Fachverbände für Erziehungshilfen (zuletzt am 1.06.2022 in Frankfurt) mit der Thematik beschäftigt.

Am 19. September 2022 fand zudem ein Hearing im Paul-Löbe-Haus unter dem Titel „Listen to us! Einblicke in die ‚Heimerziehung‘ Impulse zur Weiterentwicklung der ‚Heimerziehung‘“ statt. Im Rahmen eines Hearings traten Jugendliche, die in Wohngruppen leben, Careleaver\*innen und Eltern mit Wohngruppenerfahrungen, in den direkten Austausch mit Bundespolitiker\*innen.

Vor diesem Hintergrund wird zum vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe durch die IGfH wie folgt Stellung genommen:

## **Vorwort: Rechtsordnung auf die Lebensrealitäten auslegen**

Am 20.07.2022 legte eine Gruppe von bundesweit organisierten Care Leaver\*innen eine Petition vor mit dem Titel „Careleaver Revolte“, in der 15 Forderungen und Vorschläge zur Verbesserung der Lebenslagen von jungen Menschen und entsprechender rechtlicher Verbesserungen vorgeschlagen werden. Zu Beginn der Petition heißt es:

*„‘Heimkinder‘ sind frech, faul und dumm? Nix da! Wir haben die gleichen Wünsche, Bedürfnisse und Interessen wie alle jungen Menschen. Aber wir werden nicht gleichbehandelt! Während früher ‘Heimkind’ eine abwertende Fremdbezeichnung war, nennen sich nun viele junge Menschen, die in der Jugendhilfe sind, ‘Care Receiver:innen’ und die, die Jugendhilfe verlassen oder verlassen haben ‘Careleaver:innen’. Junge Erwachsene, die in stationären Einrichtungen und Pflegefamilien gelebt haben, kämpfen in Deutschland nicht nur mit Stolpersteinen, sondern mit Felsen! .... Die Rechtsordnung ist nicht auf unsere Lebensrealitäten ausgelegt, die von der Norm-Familie und damit von der Norm junger Erwachsener abweichen. Die Rechtsordnung konzentriert sich, wenn überhaupt, auf die Schwächen von uns Care Receiver:innen und Careleaver:innen. Statt unsere Benachteiligungen beim Start in die Selbstständigkeit auszugleichen, finanziert sie uns teilweise unter Hartz-IV-Niveau, unterstützt uns zu wenig beim Schulabschluss und Studium und lässt uns mit unseren Herausforderungen allein“.* (Careleaver Revolte 2022: 1).

Dieser Einschätzung von jungen Menschen, für die der Staat in den Formen der außerfamiliären Erziehung eine besondere Verantwortung übernommen hat, muss auch durch rechtliche Reformen entsprochen werden. Will die Rechtsordnung der Lebenssituation und den Zukunftsperspektiven jungen Menschen, die in Heimen und Wohngruppen oder Pflegefamilien aufgewachsen sind, im Sinne einer diskriminierungsfreien<sup>1</sup> und gleichberechtigten Teilhabe gerecht werden, muss auch – aber nicht nur – die Kostenheranziehung für die Unterbringung ersatzlos gestrichen werden.

## **Die bisher geltende Kostenheranziehung „bestraft Jugendliche und junge Erwachsene dafür, dass sie in der Jugendhilfe leben“ (müssen)**

Am 10.06.2021 wurde durch die Regelungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) mit der Reduktion der Kostenheranziehung von 25% aus dem aktuellen Monatseinkommen hier ein erster wichtiger Schritt getan. Aber sowohl der Koalitionsvertrag der Parteien der aktuellen Bundesregierung (Koalitionsvertrag 2021: 99) als auch die gesamte Fachexpertise des Dialogforums Pflegekinderhilfe und des Zukunftsforums Heimerziehung, die Fachverbände für Erziehungshilfen sowie die Selbstvertretungsorganisationen der Care Leaver\*innen und das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung (BUNDI) haben klar darauf hingewiesen, dass die Kostenbeteiligung möglichst rasch vollständig gestrichen werden muss.

Am deutlichsten formuliert dies am 24.06.2022 das Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung: *„In einer Einrichtung der stationären Kinder- und Jugendhilfe zu leben, haben sich junge Menschen in der Regel nicht ausgesucht. Ungünstige Rahmenbedingungen im Aufwachsen der jungen Menschen haben diesen Schritt nötig gemacht. Für die entstehenden Kosten sollen sie nach dem Gesetz nun aufkommen ... Die Möglichkeit, Geld zur Seite zu legen, z.B. für den Führerschein oder die Ausstattung der Wohnung nach der Jugendhilfe, ist*

---

<sup>1</sup> Wie es die UN-Konvention für die Rechte von Menschen Behinderungen für alle jungen Menschen als geltendes Bundesrecht für alle jungen Menschen formuliert.

*lediglich erschwert gegeben, da beispielsweise Familienangehörige keine finanzielle Unterstützung leisten können. Junge Menschen aus der Jugendhilfe haben meist sehr wenig Geld zur Verfügung, das gerade so für die Grundbedürfnisse ausreicht. Die stetig steigenden Preise verschärfen diese Situation, sodass kaum Geld zur persönlichen Verfügung steht. Die jungen Menschen brauchen Erfahrung im Umgang mit Finanzen, die sie weder in der Herkunftsfamilie noch in der Jugendhilfe ausreichend in Eigenverantwortung machen können. Durch die Effekte der Kostenheranziehung auf die Entwicklung der jungen Menschen sehen wir die soziale Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Chancengleichheit erheblich gefährdet. Sie sind gegenüber Gleichaltrigen in der Ausbildung, dem Ferien- oder Nebenjob finanziell schlechter gestellt“ (Bundi 2022: 1).*

Zu Recht weisen diese Zusammenschlüsse junger Menschen darauf hin, dass Heranwachsende in den Hilfen zur Erziehung weniger über finanziell gut gestellte familiäre Unterstützungssysteme verfügen, so dass die Differenz der finanziellen Mittel nicht ausgeglichen wird und bei größeren Ausgaben, wie Wohnungseinrichtung, Führerschein, Reisen, Kultur etc. eine Unterstützung nicht möglich ist. Die bisher geltende Kostenheranziehung „*bestraft (immer noch: d.V) Jugendliche und junge Erwachsene dafür, in der Jugendhilfe zu sein ... Die Verwaltung eines selbstständig erwirtschafteten Nebenerwerbs (z.B. Ausbildungsgehalt) ist Grundlage für eine selbstbestimmte altersgerechte Entwicklung und Lebensführung“ (Careleaver Revolte 2022: 3, Forderung 3.)*

### **Erfahrungen und Stimmen der Selbstvertretungen junger Menschen sowie vieler Einrichtungen und Fachverbände der Erziehungshilfen sprechen für die Abschaffung der Kostenheranziehung der jungen Menschen**

Daher unterstützt die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) gemeinsam mit den anderen Fachverbänden für Erziehungshilfen ausdrücklich das Anliegen des Gesetzesentwurfs zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe und teilt die Auffassung der Gesetzesbegründung, dass damit ein weniger schwieriger Start in ein eigenständiges Leben den jungen Menschen ermöglicht wird. Geteilt wird u.a. auch die Argumentation in der Gesetzesbegründung (A: Allgemeiner Teil), dass diese Gruppe von jungen Menschen, die im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden, sich im Vergleich zu Gleichaltrigen durch die noch bestehende Kostenbeteiligung benachteiligt fühlen und benachteiligt sind.

Die Abschaffung der Kostenbeteiligung junger Menschen und Leistungsberechtigter nach § 19 SGB VIII aus Einkommen durch Änderung des § 92 und Streichung des § 94 Abs. 6 SGB VIII entspricht daher, wie es die Fachverbände für Erziehungshilfen vor dem Hintergrund ihrer Praxiserfahrungen in den Einrichtungen und Erziehungsstellen formuliert haben, „dem Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe, Teilhabebarrrieren abzubauen“ und findet von den Fachverbänden volle Unterstützung. „*Der Wegfall der Kostenheranziehung stellt einen wichtigen Faktor bei der Unterstützung junger Menschen in ein selbstbestimmtes Leben dar und trägt dazu bei „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ wie es in § 1, Absatz 3, Satz 1 SGB VIII formuliert ist“ (AFET/BVKE/EREV/IGfH/SKF/SKM 2022: 1).*

Junge Menschen, die in der Kinder- und Jugendhilfe aufwachsen, haben ein berechtigtes materielles Absicherungsinteresse, dem dadurch entgegengekommen wird. Die Transparenz und Einheitlichkeit im Hinblick auf die Kostenheranziehung wird durch die angedachten Regelungen verbessert. Dies haben auch die Selbstvertretungen der jungen Menschen stets betont bei der Bewertung

der alten Regelungen: „Über das Absehen von einer Heranziehung entscheidet derzeit das zuständige Jugendamt je nach Fall. Unter den Jugendlichen kommt dadurch ein Gefühl der Willkür auf, da je nach Fall und Wissen der zuständigen Sachbearbeiter\*innen entschieden wird. Dies wird als ungerecht und entwürdigend erlebt“ (Bundi 2022: 2).

### **Careleaver-Bewegung und Praxiserfahrungen in der Begleitung junger Volljähriger stützen die Abschaffung der Kostenheranziehung aus Vermögen durch die Streichung des § 92 Nr. 1 a SGB VIII**

Dem Versuch der Anerkennung der Leistungen, die Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen mit Unterbringungserfahrungen in stationären Hilfen selbst erbringen, entspricht auch die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung aus Vermögen durch Streichung des § 92 Nr. 1a SGB VIII (entsprechende Anpassung von § 97a SGB VIII). Auch volljährigen Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII muss es ermöglicht werden, ihr „Vermögen“ für die Zeit nach der Unterbringung zu erhalten bzw. überhaupt einen finanziellen Grundstock anzulegen.

Im Rahmen der Arbeit der Kommunalen Fachstelle Leaving Care ([www.fachstelle-leavingcare.de](http://www.fachstelle-leavingcare.de)) wurden in Finanzworkshops von Fachleuten aus Jugendämtern, Freien Trägern und jungen Menschen mehrmals die Situation einer unzureichenden materiellen Grundausstattung sowie von materiellen Notlagen nach Verlassen der Einrichtung - vor allem im Alter von 19 bis 22 Jahren - angesprochen. Auf die Frage: „Wem gehört das Bett, die Matratze, der Schrank usw. im Zimmer in der Wohngruppe“, gaben die Vertreter\*innen der wirtschaftlichen Jugendhilfe stets die Antwort: „Euch gehört hier nichts nach Ende der Jugendhilfe“. Zudem haben sich inzwischen (u.a. im Rahmen des Careleaver e.V.) Notfallfonds gegründet, die junge Menschen in materiellen Notlagen nach der Hilfe unterstützen. Es kann nicht sein, dass die materielle Sicherung von Care Leaver\*innen von Notfallfonds abhängig ist, die vor allem andere Care Leaver\*innen organisieren. So muss der Begründung des Gesetzentwurfs (S. 3) voll zugestimmt werden, dass eine „Ungleichbehandlung in der Kostenheranziehung, nur weil die einen eine Leistung nach § 19 SGB VIII erhalten und die anderen Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII oder Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII“ nicht gerechtfertigt ist.

### **Abschaffung der Kostenheranziehung von Ehegatt\*innen und Lebenspartner\*innen junger Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 durch die Streichung von § 92 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII entspricht den Erfahrungen aus familienbezogenen Angeboten**

Im vorgelegten Gesetzentwurf zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe werden auch die Ehegatten und Lebenspartner\*innen der jungen Menschen und Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII nicht mehr zu den Kosten aus ihrem Einkommen herangezogen. „Ca. 742 junge Menschen oder Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII (Schätzungen des Statistischen Bundesamtes vom 18. Mai 2022) haben einen Ehegatten oder einen Lebenspartner, die auch zu den Kosten herangezogen werden. Sie sind vermutlich in einem ähnlichen Alter wie die jungen Menschen und befinden sich damit in einer ähnlichen Situation wie die jungen Menschen selbst“, heißt es im Begründungsteil des Gesetzentwurfs (S. 3).

Dem wird aus Sicht der IGfH und in der Stellungnahme der Fachverbände für Erziehungshilfen vor dem Hintergrund der Erfahrungen aus familienbezogenen Angeboten voll und ganz zugestimmt.

*„Junge Eltern, welche diese besondere Form der Unterstützung bei der Erziehung und Pflege ihrer Kinder bedürfen, sehen sich vielfältigen Herausforderungen gegenüber, die durch den Wegfall der Kostenheranziehung zumindest partiell gemindert werden“ (AFET/BVKE/EREV/IGfH/SKF/SKM 2022: 1).*

Durch die Gesetzesänderung kann auch verhindert werden, dass eine Hilfe oder berufliche Ausbildung allein aus finanziellen Gründen in dieser Lebenslage nicht (mehr) in Anspruch genommen wird oder zu früh ein Abbruch der Hilfe erfolgt, obgleich noch ein Bedarf besteht. Aus Sicht der Fachverbände für Erziehungshilfen wurde für weitere Überlegungen allerdings noch angemerkt: *„Aufgrund regional unterschiedlicher Handhabung bedarf es in Bezug auf die Eltern in Hilfeformen nach § 19 SGB VIII allerdings auch eine Klärung, inwieweit zusätzlich Hilfen für Kinder (Coronahilfen, Einmalzahlungen etc.) als Einkommen zählen und so ebenfalls nicht der Kostenheranziehung unterliegen“ (ebenda).*

### **Alle jungen Menschen einbeziehen – Inklusion vorantreiben**

Nicht aufgenommen wurden die von vielen Fachverbänden sowie von Careleaver-Selbstvertretungen und dem Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen geäußerten Bedenken gegen den Nicht-Einbezug des Ausbildungsgeldes nach § 122 SGB III, das jungen Menschen mit Behinderung während der Teilnahme an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (einschließlich einer Grundausbildung), einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der unterstützten Beschäftigung (nach § 55 SGB IX), einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder während einer beruflichen Erstausbildung zur Sicherstellung des Lebensunterhalts dann gezahlt wird, wenn kein Anspruch auf Übergangsgeld existiert.

Vorschläge wie die Abschaffung der Heranziehung durch eine „ausdrückliche Ausnahme von Ausbildungsgeld gem. § 122 SGB III bzw. Berufsausbildungsbeihilfe von den zweckgleichen Leistungen in § 93 Abs.1 S.3 SGB VIII“ (DIJuF 2022: S. 4) sollten unbedingt nochmal eingängig geprüft werden. Die Dringlichkeit dieser Prüfung aus Sicht von jungen Menschen hat der Careleaver e.V. in seiner Stellungnahme zum Gesetzesentwurf am 24. Juni 2022 deutlich gemacht: *„Vielfach leben junge Menschen, die eine Ausbildung auf dem ersten Arbeitsmarkt erhalten haben und diejenigen, die durch Maßnahmen der beruflichen Eingliederung unterstützt werden, gemeinsam innerhalb einer Wohngruppe. Daher erleben die Betroffenen unmittelbar, dass gleichaltrige Peers für ihre Ausbildung ein Gehalt bekommen, dass sie zukünftig vollständig behalten dürfen, während sie selbst überhaupt nichts bekommen, da sie für ihre berufliche Eingliederung auf Unterstützung angewiesen sind. Ähnliches gilt für junge Menschen in Pflegefamilien im Vergleich zu ihren Geschwistern“ (Careleaver e.V. 2022: 2f.).*

Wir unterstreichen daher den Beitrag von Ulrike Bahr in der Bundestagsdebatte am 28.09.2022: *„Ein breites Bündnis unterschiedlicher Träger hat aber auch eine Schwachstelle im vorliegenden Gesetzesentwurf identifiziert: Junge Menschen mit Behinderung profitieren von der Abschaffung der Kostenheranziehung nämlich nicht, wenn sie eine Ausbildung machen und dafür ein sogenanntes Ausbildungsgeld erhalten. Die Begründung dafür lautet, das Ausbildungsgeld sei eine Leistung zum Lebensunterhalt. Dieser Lebensunterhalt sei aber bereits durch die Hilfen zur Erziehung, den Heimplatz oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie abgedeckt. Im Sinne einer wirklich inklusiven Kinder-*

*und Jugendhilfe müssen wir hier noch einmal genauer hinsehen. Gemeinsam mit meiner Fraktion und der Ampel möchte ich das in der anstehenden Anhörung tun. Wir müssen kreative Wege finden, um auch für Jugendliche mit Behinderung finanzielle Anreize für eine Ausbildung zu setzen, mit der sie ihr individuelles Potenzial ausschöpfen können. [...] Das nützt jedem Einzelnen in der Lebens- und Arbeitszufriedenheit und auch uns allen als Gesellschaft. Gerade wenn Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe künftig inklusiv arbeiten, entstehen sonst neue Ungerechtigkeiten und Spaltungen.“*

Der Paritätische Wohlfahrtsverband<sup>2</sup> hat 2021 eine Expertise zu inklusiven Übergängen in Arbeit im jungen Erwachsenenalter vorlegt. Diese angesprochene bisherige Regelung entspricht demnach nicht einer diskriminierungsfreien Verwirklichung des Rechts auf Bildung und Arbeit, wie es hier aus dem geltenden Recht der UN-Konvention für die Rechte der Menschen mit Behinderungen eingefordert wird. Letztlich könnten junge Menschen sich auf dieses Recht berufen. Eine Gleichstellung durch entsprechende gesetzliche Regelungen von jungen Menschen, die es nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt „schaffen“ und Unterstützung bei der beruflichen Eingliederung benötigen, muss das Ziel sein.

### **Weiter gedachte Vorschläge – Rechtlich verankerte und finanziell unterfütterte Formen einer Übergangsbegleitung**

Die Selbsthilfeorganisationen der jungen Menschen mit Erfahrungen des Lebens in Wohngruppen oder Pflegefamilien (z.B. Bundi, Careleaver e.V.) haben in ihren Überlegungen vielfach darauf hingewiesen, dass sie auch in besonderer Weise finanziell gefördert werden wollen, um den bestmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen und nicht durch unser Sozialleistungssystem einen erschwerten Start (ohne finanzielle Stützung durch die Familie) erleben. So schreibt das Bundesnetzwerk der Interessenvertretung junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung anlässlich der Gesetzesdebatte um die Abschaffung der Kostenbeteiligung:

*„Außerdem wäre es wichtig, dass Fördergelder wie BAB oder BAföG nicht vom Jugendamt eingezogen werden können. Es sollte allen jungen Menschen, welche ein Angebot der stationären Jugendhilfe in Anspruch nehmen, möglich sein, diese Fördergelder zu beantragen und die entsprechenden Leistungen auch zu erhalten, da es den Jugendlichen zusteht und dazu dient, mit der Ausbildung verbundene Kosten abzudecken. Zum Beispiel kann man es nutzen, um sich notwendige Arbeitskleidung oder Fahrkarten zu kaufen. Es ist Geld, welches die Ausbildung/das Studium unterstützt und nicht dazu dient, die Kosten der Jugendhilfe zu mindern (Zweckentfremdung). Die Kinder und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe sind in den meisten Fällen nicht freiwillig in dieser Hilfeform. Sie sollten daher nicht primär an den Kosten beteiligt werden, sondern gefördert werden, einen bestmöglichen Bildungsabschluss zu erreichen und nicht mit erschwerten Bedingungen ins Berufsleben starten“ (Bundi 2022: 2)*

Auch das Forderungspapier Careleaver Revolution weist am 20. Juli 2022 darauf hin, dass beim Thema BAföG, bei den Angeboten der Bundesagentur für Arbeit, bei der Schuldner\*innenberatung, bei den Sozialversicherungen oder bei Mietkautionen diese jungen Menschen eine strukturelle Diskriminierung erfahren, *„weil unsere benachteiligte Situation keine Berücksichtigung findet. Deswegen brauchen wir quer durch die Rechtsordnung einen anerkannten Status als Careleaver:innen!“* (Careleaver Revolution 2022: 2; 1. Forderung). Dieser Rechtstatbestand Leaving Care wird seit Jahren gefordert und soll sicherstellen, dass die Benachteiligung der jungen Menschen quer durch die

---

<sup>2</sup> [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/expertise\\_uebergang-schule-beruf\\_2021.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf)

Sozialgesetzgebung, aber auch im Steuer- und Familienrecht sowie im Bildungsrecht etc. bearbeitet wird (Schröder/Strahl/Thomas 2018).

Die Berichte und Forderungen vor dem Hintergrund der Erfahrungen junger Menschen in der öffentlichen Jugendhilfe müssen ernstgenommen werden. Neben der Eröffnung von Möglichkeiten des vorsorgenden Ansparens für Care Leaver durch die Abschaffung der Kostenbeteiligung sollte unmissverständlich geregelt werden, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, in Vorleistung gehen muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen. Schon 2019 wurde im Rahmen des Dialogforums Pflegekinderhilfe der Vorschlag entwickelt:

*„Für Care Leaver in Deutschland erscheint in Anlehnung an internationale Beispiele die Einführung eines Rechtstatbestands „Leaving Care“ als ein geeignetes Instrument, um deren Rechtsposition im Übergang ins Erwachsenenleben in der Kinder- und Jugendhilfe zu stärken und die Übergangsbegleitung auf breiter Basis weiterzuentwickeln. Diese der Kinder- und Jugendhilfe zuzuordnende Aufgabe kann z.B. nicht in die Jobcenter im Sinne einer Anschlusshilfe verlagert werden. Die Jobcenter mit dem speziellen Fokus der Arbeitsmarktintegration und Beschäftigungsförderung können keine ganzheitliche Perspektive auf die Entwicklung der jungen Erwachsenen gewährleisten – darüber können auch die aktuellen Entwicklungen um § 16h SGB II nicht hinwegtäuschen. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass nicht alle Care Leaver Anspruchsberechtigte nach SGB II sind und trotzdem Unterstützung benötigen“ (Dialogforum 2019: 5).*

Verdeutlicht wird hier, dass nicht allein eine längere Hilfebewilligung der bestehenden Hilfen notwendig ist, sondern darüber hinaus rechtlich verankerte und finanziell unterfütterte Formen einer Übergangsbegleitung zu diskutieren und zu etablieren sind.

Wie in den Pandemiezeiten an der Infrastruktur der Gesundheitshilfe (Unterbesetzung der Gesundheitsämter, Fallpauschalen für Krankenhäuser) deutlich wurde, ist auch eine Infrastruktur für junge Menschen, die (zeitweise) nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, eine öffentliche Aufgabe, die gesamtgesellschaftlich verbindlich auch finanziell abgesichert werden muss (vgl. Ehlke/Koch/Schröder/Sievers/Thomas 2022).

*„Die Finanzierung der Formen der »Heimerziehung«, die die Grundrechte junger Menschen verwirklichen und einen Ort zur diskriminierungsfreien Teilhabe bilden sollen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die nicht nur der kommunalen und regionalen Finanzlage überlassen werden darf“ (Zukunftsforum Heimerziehung 2021: S. 51).*

### **Ausblick: Abschaffung der Kostenbeteiligung ein wichtiger Baustein zur Bearbeitung sozialer Benachteiligung – die besondere Lage von Care Receiver\*innen Care Leaver\*innen auch in der Kinder- und Jugendgrundsicherung berücksichtigen!**

Die vorgeschlagene Abschaffung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe ist ein Baustein innerhalb der Zielsetzung jungen Menschen eine diskriminierungsfreie Teilhabe zu ermöglichen. Darum wird das Gesetzworhaben durch die IGfH entschieden unterstützt!

Gleichzeitig wird mit diesem Schritt insgesamt auch der Blick auf die soziale und materielle Situation von Care Receiver\*innen und Care Leaver\*innen gerichtet. Sollen diese eine diskriminierungsfreie und gleichberechtigten Teilhabe erfahren können, gilt es ihre besondere Situation auch in der zukünftigen Ausgestaltung der Kinder- und Jugendgrundsicherung stärker zu berücksichtigen. Hier wird sich ebenfalls zeigen, ob zukünftig vermieden werden kann, dass Leaving Care für viele

ein junges Erwachsenenalter in Armut bedeutet. Bisher wird die Lebenssituation dieser jungen Menschen in den entsprechenden Diskussionen kaum berücksichtigt, obwohl offensichtlich ist, dass ihre Lebenslage ein Gradmesser für den sozialpolitischen Anspruch der Kinder- und Jugendgrund-sicherung ist.

## Literatur

AFET/BVKE/EREV/IGfH/SKF/SKM (2022): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, 24. Juni 2022

Bundi - Bundesnetzwerk der Interessenvertretungen junger Menschen in den (stationären) Hilfen zur Erziehung (2022): Wir fordern die vollständige Abschaffung der Kostenheranziehung!, 24. Juni 2022

Careleaver e.V.(2022): Stellungnahme des Careleaver e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe, 01.06.2022

#CareleaverRevolve (2022): Eine Petition der Careleaver:innen, 20.07.2022

Dialogforum Pflegekinderhilfe (2019): Rechtsanspruch „Leaving Care“ - Verankerung notwendiger sozialer Rechte und Leistungen für junge Menschen im Übergang.

Positionspapier des Dialogforum Pflegekinderhilfe, März 2019

<https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fachliche-positionen/rechtsanspruch-leaving-care-2019.html>

DIJuF (2022): Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 14.6.2022 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe vom 1.6.2022. Heidelberg

Ehlke, Carolin/Koch, Josef/Schröer, Wolfgang/Sievers, Britta/Thomas, Severine (2022): Abschließende Aufforderung: Rechtsanspruch Leaving Care – Selbstbestimmung junger Menschen ermöglichen. In: Ehlke, Carolin/Sievers, Britta/Thomas, Severine: Werkbuch Leaving Care. Verlässliche Infrastrukturen im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben. Frankfurt 2022, S. 207-213.

Enggruber, Ruth/Neises, Frank/Oehme, Andreas/Palleit, Leander/Schröer, Wolfgang/Tillmann, Frank (2021): Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken:

Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive. Berlin.

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/expertise\\_uebergang-schule-beruf\\_2021.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/expertise_uebergang-schule-beruf_2021.pdf) (Letzter Abruf: 03.10.2022)

Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung der Kostenheranziehung von jungen Menschen in der Kinder- und Jugendhilfe (2022). BR-Drucksache 363/22, 5.08.2022

Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Berlin 2021

Schröder, Wolfgang/ Strahl, Benjamin/ Thomas, Severine (2018): Für einen eigenen Rechtstatbestand „Leaving Care“ im SGB VIII! Eine Forderung an die neue Bundesregierung. In: Sozialmagazin 7-8/2018, S.82-89.

Zukunftsforum Heimerziehung (2021): Zukunftsimpulse für die »Heimerziehung«. Eine nachhaltige Infrastruktur mit jungen Menschen gestalten!, Frankfurt 2021

<https://igfh.de/projekte/zukunftsforum-heimerziehung>



Internationale Gesellschaft  
für erzieherische Hilfen

**Josef Koch**

Stand: 03.10.2022

---

**Kontakt:**

Josef Koch

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)

Geschäftsstelle

Galvanistraße 30; D-60486 Frankfurt am Main

[www.igfh.de](http://www.igfh.de); Email: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)